

1. **Fahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis** erforderlich ist, sind z. B. Kraftfahrzeuge, soweit nach § 5 StVZO eine Erlaubnispflicht besteht, Luftfahrzeuge nach § 25 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31.7.1963 (GBl. I S. 113), z. B. Flugzeuge mit Antrieb, Segelflugzeuge, Ballons und Sprungfallschirme.
2. Die Benutzung muß **gegen den Willen des Berechtigten** erfolgen. Berechtig ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch jeder andere, der über den Einsatz des Fahrzeuges zu bestimmen befugt oder zum Führen des Fahrzeuges berechtigt ist.
3. Soweit ein Kraftfahrzeug unbefugt benutzt wird und kein öffentliches Interesse besteht, ist die Verfolgung nur auf **Strafantrag** des Geschädigten möglich (§ 2 Abs. 1). Bei der unbefugten Benutzung von Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeugen, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, ist dagegen kein Strafantrag erforderlich.  
Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern oder Wasserfahrzeugen, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit gern. § 13 OWVO verfolgt werden.

## 4. Abschnitt

## Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr

## § 202

## Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

**Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

1. § 202 sichert in Übereinstimmung mit Art. 31 der Verfassung und Art. 4 StGB allen Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr das Grundrecht auf **Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses**.

Strafrechtlich verantwortlich sind Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post. Andere Personen können nach § 135 wegen Verletzung des Briefgeheimnisses zur Verantwortung gezogen werden.